

02.11.2023

Kleine Anfrage 2814

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Recht auf gute Verwaltung

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat am 24. Oktober 2023 den Berichtsentwurf mit Empfehlungen an die EU-Kommission zur Digitalisierung und dem Recht der öffentlichen Verwaltung mit Änderungen angenommen.¹ Die Abgeordneten fordern unter Hinweis auf Art. 41 GRCh, dem „Recht auf eine gute Verwaltung“, sowie unter Hinweis auf die „Erklärung zu den europäischen digitalen Rechten und Grundsätzen“, dass die EU-Kommission auch die Grundsätze einer guten Verwaltung in verbindlichen Rechtsvorschriften verankert, um sowohl die Transparenz, als auch die Effizienz der EU- Verwaltung zu erhöhen. Angeregt wird eine Verordnung über eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union. Darin sollen Leitprinzipien für die Digitalisierung der administrativen Verfahren aufgestellt werden, etwa digitale Dienste, die auch älteren oder schutzbedürftigen Menschen zugänglich sind, Online-Tutorials zum besseren Verständnis der Nutzung, aber auch die Berücksichtigung des „Grundsatz der einmaligen Übermittlung“ oder des Grundsatzes „öffentliche Gelder- öffentlicher Code“.

Die von den Abgeordneten geforderte Verordnung soll sich an der bereits im Jahre 2016 gefassten Entschließung orientieren. Der Initiativbericht muss noch durch das Plenum angenommen werden. Anschließend muss sich die EU-Kommission damit befassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist der Justizminister darüber informiert, ob die im EU-Recht diskutierten Leitprinzipien für die Digitalisierung der administrativen Verfahren auch im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit in der NRW-Justiz diskutiert werden?
2. Ist der Think Tank des Justizministeriums mit den im EU-Recht diskutierten Leitprinzipien für die Digitalisierung aus dem Blickwinkel der Justiz befasst?

¹[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/730350/EPRS_STU\(2022\)730350_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/730350/EPRS_STU(2022)730350_EN.pdf)

3. Wie sollen nach Auffassung des Think Tank z.B. digitale Dienste, die auch älteren oder schutzbedürftigen Menschen zugänglich sind, Rechtssicherheit bieten?
4. Diskutiert der Think Tank den im EU-Recht diskutierten „Grundsatz der einmaligen Übermittlung“?

Dr. Werner Pfeil